

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 29 (1882)

34 (24.8.1882)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-594916](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-594916)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 M

1882. Donnerstag, 24. August. №. 34.

Gefundene Sachen.

1 Portemonnaie mit etwas Geld, 1 Tornister mit Büchern für Helene Hasselhorn und C. Hasselhorn, 1 Rosenkranz, 1 Regenschirm, gefunden im Posthause, 1 Damen-Handkorb.

Bekanntmachungen.

1) Die Register folgender, nach dem Fuße der Grund- und Gebäudesteuer pro Rechnungsjahr 1882/83 repartirten Umlagen:
zur Straßencasse von 4% des Steuer Capitals,
zur Gesamtgemeinde von 12% der Grund- und Gebäudesteuer;

zur Wegecasse der Stadtgemeinde von 4% der Grund- und Gebäudesteuer,

liegen 14 Tage, vom 15. d. Mts. an, in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 11. August 1882.
v. Schrenck.

Gutachten des Dr. C. Bischoff in Berlin über Reinigung der Bierdruck-Apparate.

Im Auftrage des Verbandes der Deutschen Gastwirthe hat mich der Vorsitzende der Prüfungs-Commission des genannten Verbandes, Herr C. Baumbach, unterm 27. v. Mts. um ein Gutachten über verschiedene Fragen ersucht, die auf die Seitens der Hohen Behörde des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vorgeschriebene, durch die Polizei-Verordnung vom 1. April 1881 festgesetzte Art der Reinigung der Leitungen für Bierdruck-Apparate Bezug haben.

Es sind mir 5 Fragen zur Beantwortung unterbreitet worden, die ich in der Form, wie sie in der schriftlichen Auftragserteilung enthalten sind, mir wiederzugeben erlaube und, soweit eine Beantwortung aus meiner Erfahrung möglich ist, im Folgenden einer solchen unterziehe.

Ad 1. Ob die Dampfreinigung in ihrer jetzt vom Königl. Polizei-Präsidium vorgeschriebenen Weise sich bis jetzt in der Praxis als vollkommen fehlerfrei erwiesen hat?



Ich gestatte mir hier die Antwort dahin zu ertheilen, daß ich bei Anwendung gespannten Dampfes die Gummiverbindungen der Leitungen habe zerreißen oder undicht werden sehen, die Metallleitungen selbst wurden in einem Fall zerrissen. Die Reinigung war in mehreren Fällen so mangelhaft, daß braune ange-trocknete Krusten alter Bieransätze in dem Rohr verblieben. Es sind diese Beobachtungen meist bei dem Apparat von Bach und Mahlo gemacht worden. Mit dem Neddermann'schen Apparat wurden, soweit ich Gelegenheit hatte Versuche mit demselben zu sehen und zu controliren, im Ganzen günstigere Resultate erzielt; doch muß ich bemerken, daß für lange Bierleitungen, in denen der Dampf sich zu Wasser condensirt, ganz gewiß nicht durchschlagende Reinigung möglich ist. Stets bleibt, soweit ich bisher Gelegen-heit hatte, Leitungsröhren, die mit Dampf gereinigt wurden, zu besichtigen, im Innern eine mehr oder weniger geringe Anlagerung organischer bräunlicher Materie an der Röhrenwandung, die durch Nachspülen kalten oder warmen Wassers nicht entfernt wird. Ich kann daher der Methode der Dampfreinigung allein ganz und gar nicht eine Vollkommenheit und einen sicheren Erfolg nachrühmen. Wie von der theilweisen Erfolglosigkeit auch die die Reinigung Ausführenden überzeugt sind, erhellt aus dem Umstande, daß eigentlich mit Dampf allein gar nicht mehr gereinigt wird, son-dern mit Dampf und mit Sodalösung.

Ad 2. Ob die durch die Dampfreinigung eingeführte Con-trolle vermittelst der Controlbücher auch nur annähernd ihren Zweck erreicht hat, und ob nicht im Gegentheil gerade diese Controlbücher, die sogar theilweise gefälscht wurden, dazu beitragen, die Unrein-lichkeit zu befördern, weil die lässigen Gastwirthe sich durch das Controlbuch gedeckt sehen, gleichviel ob die Dampfreinigung statt-gefunden hat oder nicht?

Die Frage enthält Vieles, was sich meiner Wissenschaft ent-zieht. Daß die Controlbücher nicht den Erfolg der Reinigung und auch nicht die Reinheit der Leitungen zu verbürgen vermögen, liegt nach der Antwort auf die ad 1 gestellte Frage auf der Hand. Wie weit ein Mißbrauch mit den Büchern getrieben wurde, weiß ich nicht. Daß in der Stempelung des Controlbuchs nach ausge-führter Reinigungsoperation gleichgiltig, ob mit positivem, nega-tivem, oder partiellem Erfolg der Gastwirth der Behörde gegen-über gesichert erscheint, kann allerdings einen Verleitungsgrund zur Lässigkeit und Sorglosigkeit abgeben. Es dürfte so der sani-tären Seite der Reinigung der Bierdruckapparate nur durch eine scheinbar aber nicht in Wirklichkeit ihren Zweck erfüllende Insti-tution Rechnung getragen sein.

Ad 3. Ob der von den Gebr. Krüger beim Königl. Polizei-Präsidium eingereichte und bei Herrn Baumbach drei Wochen zur Probe in Gebrauch gewesene Controlhahn, der in Verbindung mit dem ganzen Bierapparat von Ihnen am 9. März cr. mit den Herren Commissaren vom Königl. Polizei-Präsidium einer ganz

ausführlichen Untersuchung unterzogen worden ist, durch seine besondere Construction die Gelegenheit bietet, von der inneren Beschaffenheit der Leitungsröhren ein zweifellos für die ganze Leitung gültiges Bild zu liefern, und für den Fall der Bejahung dieser Frage, ob dann dieser Controlhahn nicht jede gewünschte Sicherheit gewährt, während die Controlbücher nur eine scheinbare Sicherheit gewähren?

Behufs Beantwortung dieser Frage, die ich im vollen Umfange einfach zu bejahen vermag, gestatte ich mir auf die Gutachten hinzuweisen, welche für die Firma Gebrüder Krüger auf Veranlassung des Königl. Polizei-Präsidiums meinerseits erstattet wurden. Ich konnte in denselben die im Verlauf der Prüfung an verschiedenen Stellen eingeschalteter Controlhähne ermittelte Thatsache constatiren, daß der Controlhahn ganz gewiß davon Kenntniß giebt, ob eine Leitung im Innern rein ist oder nicht, und habe ich mich auch durch Zerschneiden einer mit Controlbahn versehenen Leitung davon überzeugen können (in mehreren Fällen), daß die innere Beschaffenheit des Controlhahns ein Durchschnittsbild abgiebt für die ganze Leitung.

Ad 4. Ob für den Fall der Bejahung der vorhergehenden Fragen, da dann der Controlhahn das gesteckte Ziel vollständig erreicht, indem die Behörde stets einen sicheren Einblick in die Beschaffenheit jedes Apparates hat, die Art der Reinigung nicht den Gastwirthen überlassen werden kann, umsomehr, da die Dampfreinigung mit ihrem immerhin zweifelhaften Erfolg mit der von den Gastwirthen angewandten Reinigungsmethode mit Soda oder dünner Natriumlösung nicht concurriren kann?

Die Frage entzieht sich im Wesentlichen allen chemischen und technischen Gesichtspunkten. Ich vermag nur zu sagen, daß der Controlhahn das denkbar beste und einfachste Mittel ist, in welchem die Behörde eine faßbare Handhabe besitzt, eventuell wegen Sanitätspolizei-Contravention bei ungenügender Reinigung der Leitungen gegen lässige Gastwirthe vorzugehen. Es ist durch denselben eine geeignete Methode gegeben, dasjenige, worauf es in sanitärem Interesse ankommt, zu controliren, nämlich den Erfolg einer stattgehabten Reinigung der Leitungen. Wie die Reinheit erreicht wurde — gesundheitschädliche Reinigungsmethoden sind selbstredend ausgeschlossen — dürfte alsdann gleichgiltig sein, wenn der Erfolg nur bewiesen ist.

Ad 5. Ob eine dünne Natriumlösung für gefährlich zu erachten und ob die Wirkung derselben nicht der Dampfreinigung vorzuziehen ist?

Das Metall der Leitungsröhren, Zinn, wird auch bei Anfaß von Bierschleim nicht oxydirt und erfahrungsmäßig wird das Zinn daher nicht merklich in den Leitungen angegriffen. Bei Berührung von Zinn mit wässrigem Natrium können Spuren von Zinnoxydul entstehen, das von dem Natrium gelöst wird. Dieselbe Verbindung könne jedoch auch bei Einwirkung von gespanntem

Dampf entstehen oder bei Einwirkung von Soda. Eine sanitäre Bedeutung hat diese Möglichkeit einer in Spuren erfolgenden Lösung des Zinns in dem Reinigungsmittel ganz und gar nicht, da es sich hier um Quantitäten handelt, die sich chemisch kaum sicher nachweisen lassen. Auch die Einwirkung einer verdünnten Natronlösung auf andere Metalle der Leitung, den Messinghahn u. dgl. entbehrt sanitärer Bedeutung. In jedem Bier findet man Spuren von Kupfer oder Zink, wenn man nur genügende Quantitäten untersucht. Von Schädlichkeit dieser Spuren, die sich niemals durch den Geschmack verrathen werden, dürfte gewiß nicht mit Recht irgend eine Behauptung aufgestellt und verfochten werden.

Die Wirksamkeit des Natriumcarbonats ist eine theils chemische, theils mechanische. Das Natriumcarbonat löst die Hefe, die Albuminate &c. auf. Die Wirkung des Dampfes ist nur eine mechanische. Die zahlreichen Beobachtungen, die ich im Verfolg der Angelegenheit habe machen können, bestätigen in der That, daß die Reinigung mit Natriumcarbonat einen vollkommeneren Erfolg hat, als die Dampfreinigung.

Indem ich in Vorstehendem glaube den Fragen parteilos gerecht geworden zu sein, gestatte ich mir noch die folgenden Bemerkungen:

Es ist nicht zu verkennen, daß die den Gegenstand vieler Discussionen bildende Polizeiverordnung einen wesentlichen Erfolg aufzuweisen hat. Sie hat Klarheit und Einsicht in einen Gegenstand gebracht, der von entschiedener sanitärer Bedeutung ist, und ist dieselbe einem nachweislich fühlbaren Bedürfnisse entsprungen. Die betheiligten Kreise sind in erfreulicher Weise zur Thätigkeit angeregt worden und meines Dafürhaltens genügen die durch die Verordnung resp. in der Abwehr gegen einzelne Härten derselben hervorgetretenen Erfindungen den denkbar weitgehendsten Anforderungen der Gesundheitspflege. Soweit wie ich Gelegenheit habe, den Stand der Dinge zu überschauen, ist das Interesse, das die Hohe Behörde selbst der Angelegenheit entgegenbringt, ein hervorragendes. Als die bewegte Verordnung entstand, kannte man alles dasjenige nicht, was bessere Gewähr und Garantie in gesundheitspolizeilichem Interesse bieten konnte, als einzelne damalige Festsetzungen. Man kannte nur das Erforderniß der dringlichen Nothwendigkeit einer Abhülfe gegen erhebliche Benachtheiligungen der hiertrinkenden Bevölkerung. Ich für meinen Theil möchte eine definitive Regelung der Angelegenheit nahezu im Sinne obiger Gesichtspunkte in nicht ferner Zeit in Aussicht stehend erachten.

Dr. C. Bischoff,

Chemiker beim Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin.

Verantwortlicher Redacteur: Weseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.